

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Haushaltssatzung des Landkreises Uelzen für das Haushaltsjahr 2013	239
Bekanntmachung	240

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung des Beregnungsverbandes Lüder	240
---	-----

Öffentliche Bekanntmachungen

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten	242
--	-----

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Die vorstehende Haushaltssatzung ist vom Nds. Ministerium für Inneres und Sport unter dem AZ 32.16-10302-360 (2013) genehmigt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom Tage der Bekanntmachung an während der Zeit von sieben Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Kreishaus in Uelzen, Veerßer Str. 53, Zimmer 12/6, während der Dienststunden aus.

Uelzen, 24. April 2013
LANDKREIS UELZEN
Der Landrat
Dr. Blume

Haushaltssatzung des Landkreises Uelzen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 hat der Kreistag des Landkreises Uelzen am 18. Dezember 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	137.981.000 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	135.498.900 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	- €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	- €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	134.957.800 €

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	128.538.900 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.956.900 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.722.100 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.765.200 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt.	1.193.500 €
Nachrichtlich : Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	141.679.900 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	136.454.500 €

§ 2

Der **GESAMTBETRAG DER VORGESEHENEN KREDITAUFNAHME für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.765.200 € festgesetzt.**

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf - € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Der UMLAGESATZ DER KREISUMLAGE wird auf 55 v.H. der Steuerkraftzahlen (der Grundsteuer A und B, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer, und des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer) und 55 v.H. von 90 % der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden u. Samtgemeinden festgesetzt.

§ 6

Der Beitrag zur KREISSCHULBAUKASSE wird auf 47 € je Grundschüler festgesetzt.

§ 7

Für die BEFUGNIS DES LANDRATES, über- und außerplanmä-

Bigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 15.000 € als unerheblich.

Uelzen, den 18. Dezember 2012
LANDKREIS UELZEN
Landrat

Bekanntmachung

Im Jahr 2012 wurde beim Landkreis Uelzen eine überörtliche Kommunalprüfung durch den Landesrechnungshof durchgeführt. Die endgültige Prüfungsmittelung wurde dem Landkreis Uelzen mit Schreiben vom 4. Dezember 2012 übersandt. Nach § 5 Abs.2 des Niedersächsischen Kommunalprüfungsgesetzes (NKPG) in der zur Zeit geltenden Fassung vom 16. April 2012 ist dem Kreistag der wesentliche Inhalt des Schlussberichtes am 16. April 2013 bekannt gegeben worden. Die vollständige Prüfungsmittelung liegt gemäß § 5 Abs. 2 NKPG von der Bekanntgabe an während der Zeit von 7 Werktagen zur öffentlichen Einsicht beim Amt für Finanzen und Kommunalaufsicht des Landkreises Uelzen, Veerßer Str. 53, während der Dienststunden aus.

Uelzen, den 30. April 2013
Dr. Blume – Landrat

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung des Beregnungsverbandes Lüder

Der Wasser- und Bodenverband Langenbrügger Moor und der Beregnungsverband Lüder – aufnehmender Verband – schließen sich gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), zusammen. Die Aufgaben des Wasser- und Bodenverbandes Langenbrügger Moor, dessen Vermögen und Verpflichtungen werden auf den Beregnungsverband Lüder übertragen. Dieser führt die Beitragsabteilungen Lüder (Beregnung) und Langenbrügge (Entwässerung).

Auf der Verbandsversammlung am 27. Februar 2013 wurde auf der Grundlage der Satzung des Beregnungsverbandes Lüder vom 16. Februar 1972, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Februar 1996, gem. §§ 6 und 58 des Wasserverbandsgesetzes die folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

Der Verband führt den Namen Beregnungsverband Lüder. Er hat seinen Sitz in Uelzen. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I Seite 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578). Das Verbandsgebiet liegt im Bereich der politischen Gemeinde Lüder in den Gemarkungen Langenbrügge und Lüder. Der Verband hat die Abteilungen Lüder (Beregnung) und Langenbrügger Moor (Entwässerung).

§ 2 Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der in den Mitgliederverzeichnissen aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder). Der Verband hält das Mitgliederverzeichnis auf dem Laufenden.

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe (Beregnung):
 1. Grundstücke durch Beregnung zu bewässern,
 2. die wasserbehördliche Erlaubnis für die Entnahme von Wasser zur Beregnung der Verbandsflächen sowie öffentlich-

rechtliche Genehmigungen zu beantragen, zu vertreten und zu sichern.

3. diese Aufgaben zu fördern und zu überwachen.

- (2) Der Verband hat die Aufgabe (Entwässerung):

1. Gewässer und ihre Ufer auszubauen und im ordnungsgemäßen Zustand zu unterhalten,
2. Grundstücke zu entwässern, zu bewässern, vor Hochwasser zu schützen und im verbesserten Zustand zu erhalten,
3. die zur Erfüllung der vorstehenden Aufgaben nötigen Wege herzustellen und zu erhalten,
4. Gewässern naturnah umzugestalten und
5. Flächen, Anlagen und Gewässer zum Schutz des Naturschutzhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege herzurichten, zu erhalten und zu pflegen.

§ 4

Unternehmen, Plan

- (1) Der Verband errichtet, unterhält und betreibt Anlagen, Pumpwerke und Beregnungsanlagen und führt die notwendigen Arbeiten dazu aus.
- (2) Zur Durchführung seiner Aufgaben (Entwässerung) hat der Verband die nötigen Arbeiten an seinen Gewässern vorzunehmen, Gräben, Dräne, Stauanlagen, herzustellen, zu erhalten und zu betreiben, Wege, Brücken zu bauen und zu erhalten, den Boden der zu seinem Gebiet gehörenden Grundstücke zu bearbeiten.
- (3) Das Unternehmen ergibt sich aus den Plänen für das Stammgebiet, aufgestellt von dem Ingenieurbüro Schulz und von der Ohe, Uelzen, vom 14. Januar 1972 und für das Erweiterungsgebiet, aufgestellt von der Neubauabteilung des Elbe-Seitenkanals, Hamburg, vom Juni 1974.
Für die Abteilung Langenbrügger Moor sind die Pläne vom Kreisverband der Wasser und Bodenverbände am 1. Februar 2013 aufgestellt worden. Je eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verbandsvorsteher aufbewahrt. Der Verband führt ein Verzeichnis über den Verbandsplan und die dazu ergangenen Änderungen.
- (4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen nebst den dazugehörigen Ausführungskarten, die wie der Plan aufbewahrt werden.

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen.

§ 6

Beschränkung des Grundeigentums

- (1) Als Weide genutzte Grundstücke sind zu den Wasserläufen einzuzäunen. Der Zaun muss mindestens 1,20 m Abstand von der oberen Böschungskante haben.
- (2) Längs der Verbandsgewässer muss ein Schutzstreifen von 1,00 m Breite von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben.
- (3) Jedes Mitglied ist zum Wegräumen des bei den Unterhaltungsarbeiten auf sein Grundstück verbrachten Aushubs verpflichtet.
- (4) Veränderungen der Grundstücke durch Abgrabungen oder Aufschüttungen und die Veränderung oder Neuanlage von Brücken, Übergängen, Überfahrten und Viehtränken bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Das Verbandsunternehmen darf nicht beeinträchtigt werden.

§ 7

Verbandsschau

Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Die Verbandsversammlung wählt 2 Schaubeauftragte. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 8

Organe

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand hat einen Vorsitzenden (Vorsteher) und 5 weitere ordentliche Mitglieder. Ein ordentliches Mitglied wird zum Stellvertreter des Vorstehers gewählt. Ein Mitglied soll aus der Abteilung Langenbrügger Moor kommen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorsteher erhält eine jährliche Entschädigung.

§ 10 Amtszeit

- (1) Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember 2014 und später alle fünf Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die ihm im WVG und in der Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat er über

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und der Nachträge,
 2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
 3. Verträge mit einem Wert bis 30.000 €,
 4. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern und
 5. die Aufstellung der Jahresrechnung
- zu beschließen.

§ 12 Sitzungen des Vorstandes

Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorsteher mit.

§ 13 Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 14 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr im WVG zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat sie

1. über die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
2. den Haushaltsplan und die Nachträge festzusetzen,
3. über die Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Planes zu beschließen und
4. den Vorstand in wichtigen Geschäften zu beraten und die Grundsätze der Verbandspolitik festzulegen.

§ 15 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsteher lädt die Verbandsversammlung mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

- (2) Für Beschlüsse, die nur eine Abteilung betreffen, genügt es nur die Mitglieder dieser Abteilung zur Sitzung einzuladen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

§ 16 Beschließen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Für das Stimmrecht gilt § 48 Abs. 3 WVG. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, ist berechtigt selbst oder durch einen Vertreter mit zu stimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- (3) Bei Beschlüssen, die nur eine Abteilung betreffen sind nur die zugehörigen Mitglieder stimmberechtigt.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsteher und einem Verbandsmitglied zu unterschreiben.

§ 17 Änderung der Satzung

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung gelten die Bestimmungen des WVG und des Nds. Ausführungsgesetzes zum WVG in den jeweils geltenden Fassungen. Die Änderung der Satzung wird nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde von dieser im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen öffentlich bekannt gemacht. Die Satzungsänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 18 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen und aus Diensten (Sachbeiträge).
- (3) Für die Abteilungen nach § 1 Satz 5 ist das Beitragsverhältnis getrennt zu ermitteln. Im Haushaltsplan sind entsprechende Abschnitte zu bilden.

§ 19 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Eigentums- und Pachtverhältnissen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an verpflichtet, die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 und 2 verletzt hat, oder es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 20 Beitragsverhältnis – Beregnung

- (1) Die Beitragslast für die Bau-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.
- (2) Die Beitragslast aus den Betriebskosten – einschließlich der Aufwendungen für den Regenwart und das Wasserentnahmeentgelt – verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der den Flächen zugeführten Wassermengen.

§ 21 Beitragsverhältnis – Entwässerung

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis

der Vorteile, die sie von den Aufgaben des Verbandes haben. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen.

- (2) Für die Abteilung Langenbrügger Moor erfolgt die Festsetzung des Beitragsverhältnisses in den Beitragsabteilungen nach 4 Klassen. Klasse 3 ist mit dem einfachen, Klasse 2 mit dem eineinhalbfachen, Klasse 1 mit dem zweifachen Beitrage heranzuziehen. Klasse 4 umfasst die beitragsfreien Flächen.

§ 22

Ermittlung des Vorteilsmaßstabes – Entwässerung

- (1) Zur Feststellung des Vorteilsverhältnisses nach § 21 werden die Grundflächen der dinglichen und die Uferlängen der nicht dinglichen Mitglieder in Vorteilsklassen eingeteilt und für jedes Mitglied sein Vorteilsverhältnis aus Flächeninhalt oder Uferlänge und aus der Vorteilsklasse errechnet.
- (2) Zwei vom Vorstand nach Befragung der Aufsichtsbehörde bestimmte, dem Verband nicht angehörende Sachverständige und der Verbandstechniker (§ 23) setzen unter Leitung des Vorstehers die Zugehörigkeit der Grundflächen und der zu unterhaltenden Ufer zu den Klassen fest.
Bei Meinungsverschiedenheiten der Sachverständigen entscheidet der Vorsteher; wenn es sich um seine Grundstücke handelt, entscheidet sein Stellvertreter.

§ 23

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Er beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstage an gerechnet.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 24

Rechtsbehelfe

Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und das niedersächsische Ausführungsgesetz zur VwGO.

§ 25

Geschäftsführung, Kassenführung

Der Verband ist Mitglied des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände, Sitz Uelzen, der alle für das Verbandsunternehmen erforderlichen Arbeiten durchführt. Die Geschäftsführung obliegt dem Geschäftsführer des Kreisverbandes. Die Kassenführung des Verbandes erfolgt ebenfalls durch den Kreisverband, der auch die Einziehung der Verbandsbeiträge vornimmt.

§ 26

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes an seine Mitglieder erfolgen mittels geschlossenen Briefs, ansonsten durch Abdruck im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen oder in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, in deren Gebiet die zum Verband gehörenden Grundstücke liegen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde genommen werden kann.

§ 27

Gesetzliche Vertretung

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung.

§ 28

Gleichstellungshinweis

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser

Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lüder, den 27. Februar 2013
BEREGNUNGSVERBAND LÜDER
Sauer (Verbandsvorsteher)

Der Zusammenschluss des Wasser- und Bodenverbandes Langenbrügger Moor mit dem Beregnungsverband Lüder als aufnehmender Verband gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 1 Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), wird hiermit gem. § 60 Abs. 2 WVG i. V. m. § 58 Abs. 2 S. 1 WVG genehmigt. Ferner wird vorstehende Neufassung der Satzung des Beregnungsverbandes Lüder gem. § 58 Abs. 2 S. 1 WVG genehmigt.

Uelzen, den 19. April 2013
LANDKREIS UELZEN
gez. Dr. Blume
– DER LANDRAT –

Öffentliche Bekanntmachungen



Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Lüneburg
Amt für Landentwicklung Lüneburg



LGLN – Regionaldirektion Lüneburg
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

Unternehmensflurbereinigung Kirchweyhe
11/2013 HA. Bd. III
Lüneburg, 10. April 2013

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

In der Unternehmensflurbereinigung Kirchweyhe, Landkreis Uelzen, werden durch Anordnung vom 10. April 2013 gemäß § 8 (1) Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) folgende Flurstücke nachträglich zum Verfahren zugezogen:

**Stadt Uelzen, Gemarkung Kirchweyhe, Flur 2,
Flurstücke 78/1, 113/10, 182/49 und 189/54.**

Hiermit werden die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten – gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung – anzumelden bei der

**LGLN, Regionaldirektion Lüneburg
Amt für Landentwicklung, Adolph-Kolping-Str. 12,
21337 Lüneburg**

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landentwicklung innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen oder Festsetzungen gelten lassen (§§ 10, 14 und 15 des FlurbG).

gez. Dirk Schell
(Dienstsiegel)